

1361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Kranzlmayr, Gratz, Dr. van Tongel und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Art. 30 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 authentisch ausgelegt wird (104/A)

Zweck der Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ist die Sicherung der vollen Unabhängigkeit der Parlamentsbediensteten von den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 B.-VG.) und deren Hilfsorganen.

Auf Grund der Diensthoheit des Präsidenten des Nationalrates gegenüber den Angestellten seiner Kanzlei führt dieser sämtliche Personalangelegenheiten selbständig. Es kommen ihm auch alle aus dem Dienstverhältnis dieser Angestellten sich ergebenden außerordentlichen Maßnahmen zu. Hiefür bilden die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 ÜG. 1920 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 GOG. die Rechtsgrundlage. Die dort enthaltenen Grundsätze finden in der vorgeschlagenen Regelung ihre weitere Untermauerung.

Um allfälligen rechtlichen Bedenken gegen eine authentische Interpretation Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuss anstatt dieser eine Ergänzung des Artikels 30 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor. Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt die derzeitige Praxis. Hiedurch soll die Unabhängigkeit der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates eindeutig klargestellt und gewährleistet werden.

Unter „Personalangelegenheiten“ sind sämtliche dienst-, gehalts- und pensionsrechtlichen An-

gelegenheiten der aktiven Bediensteten und der Beamten des Ruhestandes, soweit sie vom Präsidenten des Nationalrates ernannt wurden, zu verstehen. Darunter fallen demgemäß nicht das Recht auf Verleihung von Berufstiteln, die Gewährung von Ehrenrechten und auch nicht das Recht auf Zuerkennung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und Zuwendungen, deren Zuerkennung nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses als Bediensteter der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Voraussetzung hat.

Der Ausschuss stellt fest, daß der Präsident des Nationalrates die Befugnisse in Personalangelegenheiten unbeschadet des Wirkungsbereiches der bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates als Zentralstelle eingerichteten Dienstbeurteilungs- und Disziplinaroberkommission ausübt.

Ferner stellt der Ausschuss fest, daß auch allfällige Befugnisse im Rahmen des Personalvertretungsrechtes ausschließlich dem Präsidenten des Nationalrates obliegen.

Der Verfassungsausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 2. Juli 1969 in Verhandlung gezogen und unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Stohs, Gratz und Dr. van Tongel beantragten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1969

Guggenberger
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr
Obmannstellvertreter

./.

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung
von 1929 wird ergänzt wie folgt:

Dem Art. 30 Abs. 3 ist anzufügen:

„Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in
Personalangelegenheiten der Angestellten seiner
Kanzlei zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungs-
organ und übt diese Befugnisse allein aus.“